



# Amtsblatt

## für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

**Jahrgang 2025**

**Emden, Freitag, 27. Juni**

**Nr. 24**

### I N H A L T:

<u>Bekanntmachungen der Stadt Emden</u>	Seite
Dorfentwicklungsplan für die Dorfregion „Fiev Dörpen“ – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. 3.5.3 und 3.5.4 ZILE-Richtlinie.....	87
Bauleitplanung der Stadt Emden Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplanverfahren 1. Flächennutzungsplan 73. Änderung „Nahversorger/Kompensation südl. Uphuser Straße“ (Stadtteil Wolthusen) 2. Bebauungsplan D 158 „Nahversorger/Kompensation südl. Uphuser Straße“ (Stadtteil Wolthusen) .....	88
Bauleitplanung der Stadt Emden Aufhebung des Bebauungsplans D 125, 1. Änderung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für einen Verbrauchermarkt an der Folkmar-Allena-Straße“ (Stadtteil Wolthusen) .....	89
19. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975.....	91
8. Satzung Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden in der Fassung vom 21.06.2017.....	92
19. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007 .....	93
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Teilnahme an den Wochenmärkten (Wochenmarktordnung).....	93
Taxiordnung für die Stadt Emden vom 19.06.2025 .....	94
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen der Stadt Emden für schulfremde Zwecke vom 1. Juli 2025.....	98
Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement am Dienstag, 01.07.2025, 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II.....	103
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2022 .....	104

## **Dorfentwicklungsplan für die Dorfregion „Fiev Dörpen“ – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. 3.5.3 und 3.5.4 ZILE-Richtlinie**

Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen. Des Weiteren sind die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß 3.5.3 und 3.5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) RdErl. d. ML v.24.01.2024 – 306-60119/5 – sowie die parallele Beteiligung der für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

**30.06.2025 bis einschließlich 08.08.2025**

auf der Internetseite der Stadt Emden zur Einsichtnahme veröffentlicht: <https://www.emden.de>, **Rubrik: Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD Stadtplanung**. Parallel liegt der Planentwurf während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Raum 212 zur Einsicht öffentlich aus. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.** Termine können bevorzugt per E-Mail an [stadtplanung@emden.de](mailto:stadtplanung@emden.de) sowie unter den Rufnummern 04921/87-1416 oder -1554 vereinbart werden. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (telefonisch oder per E-Mail unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen.

Stellungnahmen sollen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Die Adresse hierfür ist [stadtplanung@emden.de](mailto:stadtplanung@emden.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Adresse Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, 26721 Emden oder telefonisch unter den oben genannten Rufnummern zur Niederschrift beim Fachdienst Stadtplanung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Dorfentwicklungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Emden, 27.06.2025  
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruihoff  
Der Oberbürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Emden  
Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den  
Bauleitplanverfahren**

- 1. Flächennutzungsplan 73. Änderung „Nahversorger/Kompensation südl. Uphuser Straße“ (Stadtteil Wolthusen)**
- 2. Bebauungsplan D 158 „Nahversorger/Kompensation südl. Uphuser Straße“ (Stadtteil Wolthusen)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hatte in seiner Sitzung am 11.06.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seinerzeit geltenden Fassung die Durchführung des Verfahrens zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans D 158 „Wohnbebauung südl. Uphuser Straße“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung war damals, ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde vom 27.06.2018 bis 26.07.2018 durchgeführt.

In der Folge änderten sich die Planungsabsichten dahingehend, dass auf einem Teil der Fläche ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel entstehen sollte. Hintergrund ist, dass der in unmittelbarer Nähe bestehende Nahversorger sein Angebot vergrößern möchte, eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück jedoch nicht möglich ist und daher ein Neubau auf Flächen im Plangebiet angestrebt wird. Der Verwaltungsausschuss änderte daher den Aufstellungsbeschluss am 14.02.2022 in „Nahversorger/Wohnbebauung südl. Uphuser Straße“.

Anschließend änderten sich die Planungsabsichten erneut, indem von den Planungen eines Wohngebietes Abstand genommen wurde. Geplant ist nunmehr die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie die Festsetzung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen im südlichen Teil. Dementsprechend hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden in seiner Sitzung am 17.03.2025 den Aufstellungsbeschluss erneut geändert in „Nahversorger/Kompensation südl. Uphuser Straße“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Zugleich wurde eine geringfügige Verkleinerung des Geltungsbereichs beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans D 158 sowie der 73. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Stadtteil Wolthusen, südlich der Uphuser Straße, nördlich des Ems-Jade-Kanals sowie östlich des Kampwegs und des Gewässers „Altes Wolthuser Tief“. Der genaue Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ist aus untenstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

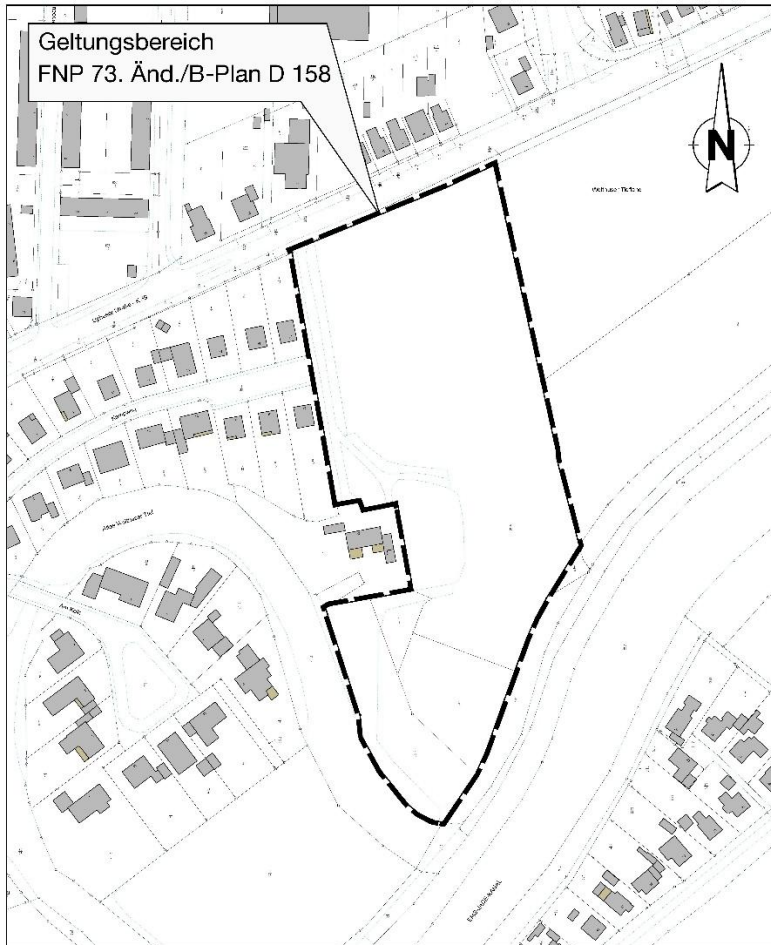
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Planvorentwurf der 73. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanvorentwurf D 158 mit den zugehörigen Vorentwurfsbegründungen sowie vorliegende Gutachten und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom **30.06.2025** bis einschließlich **11.08.2025**

auf der Internetseite der Stadt Emden [www.emden.de](http://www.emden.de) unter der Rubrik [Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD Stadtplanung](#) veröffentlicht. Ergänzend können die Vorentwürfe während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt

Emden, Ringstraße 38b, Raum 212 eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter den Rufnummern 04921/87-1520, -1215 oder -1416 oder per E-Mail an [stadtplanung@emden.de](mailto:stadtplanung@emden.de) gebeten. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (telefonisch oder per E-Mail unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Die Adresse hierfür ist [stadtplanung@emden.de](mailto:stadtplanung@emden.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch postalisch an die Adresse Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, 26721 Emden gesandt werden sowie persönlich vor Ort oder telefonisch unter den oben genannten Rufnummern zur Niederschrift beim Fachdienst Stadtplanung vorgebracht werden.



Emden, 27.06.2025  
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

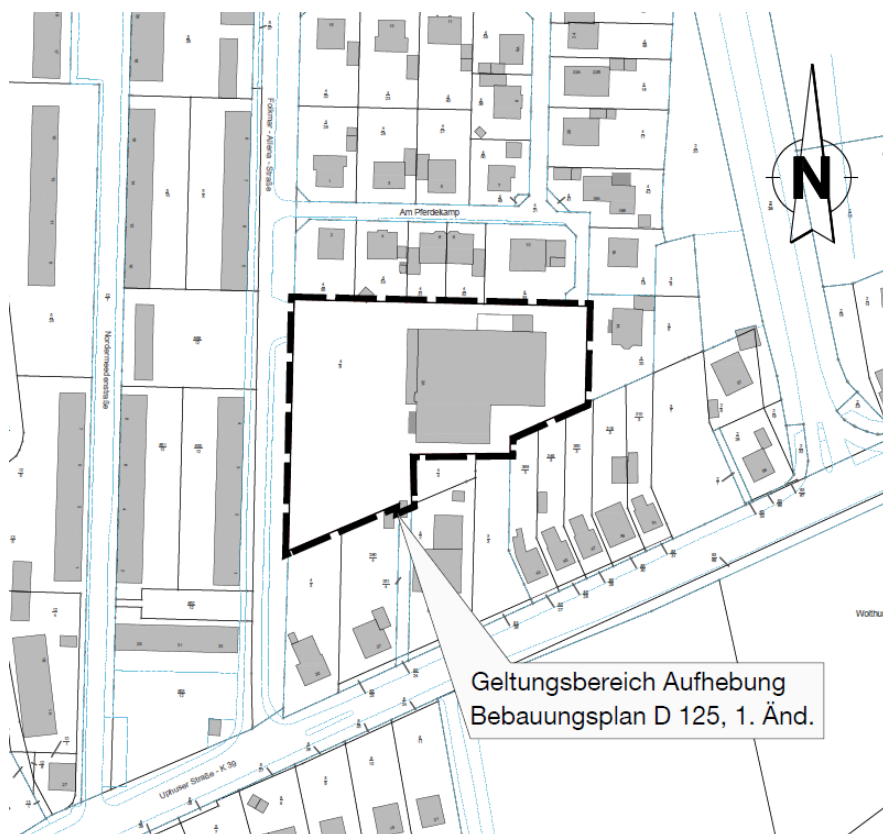
---

**Bauleitplanung der Stadt Emden  
Aufhebung des Bebauungsplans D 125, 1. Änderung „Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan für einen Verbrauchermarkt an der Folkmar-Allena-Straße“  
(Stadtteil Wolthusen)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans D 125 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans D 125, 1. Änderung umfasst das Flurstück 4/6, Flur 2 der Gemarkung Wolthusen mit einer Größe von rund 5.700 m<sup>2</sup>, das östlich der Folkmar-Allena-Straße liegt. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Hintergrund der Planung ist die Tatsache, dass der bestehende Nahversorger seinen Standort auf eine Fläche südlich der Uphuser Straße verlagern möchte. Hierzu wurde parallel die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans D 158 beschlossen. Um eine Nachnutzung des bestehenden Standortes durch Einzelhandelsbetriebe zu verhindern, soll die 1. Änderung des Bebauungsplans D 125 aufgehoben werden. Anschließend soll der rechtskräftige Bebauungsplan D 125 wieder in Kraft treten, der für die Flächen ein Allgemeines Wohngebiet vorsieht.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich vom 30.06.2025 bis zum 11.08.2025 bei der Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38b, Raum 315 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und innerhalb dieses Zeitraumes zur Planung Stellung zu nehmen. Um Terminvereinbarung unter 04921/87-1520, -1215 oder -1416 oder über [stadtplanung@emden.de](mailto:stadtplanung@emden.de) wird gebeten. Gerne kann auch telefonisch unter den genannten Rufnummern Auskunft erteilt werden.



Emden, 27.06.2025  
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruihoff  
Der Oberbürgermeister

## **19. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 19.06.2025 folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Aktive Mitglieder, die weitere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen mit Ausnahme des Absatzes 3 innehaben (Ämterhäufung), erhalten neben der Hauptentschädigung zusätzlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung, die für die weiter ausgeübte Funktion festgesetzt ist.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Über die im Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen hinaus erhalten aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 26 Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG- eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 12,00 € pro Stunde.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt (bisher Absatz 3):

- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes, die Auslagen für Schreibmaterial und ähnliches abgegolten.

### **Artikel 2**

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 19.06.2025  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

## **8. Satzung Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden in der Fassung vom 21.06.2017**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2025 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Emden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Mitglied der Einsatzabteilung kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft).

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Emden können Mitglieder in der Jugendabteilung sein, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1). Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 16 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

### **Artikel 2**

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 19.06.2025  
Stadt Emden

Tim Kruihoff  
Der Oberbürgermeister

## **19. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2025 beschlossen:

### **Artikel 1**

Ziffer 5.1 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Sondereinsatzmittel, Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren usw. Für Verbrauchsmittel sowie Sondereinsatzmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % berechnet. Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausstattung gehören.

Ziffer 5.4 wird wie folgt geändert:

- 5.4 Für die Reinigung, Reparatur und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Bekleidung bei über das gewöhnliche Maß hinausgehendem Aufwand wird der tatsächliche Aufwand gem. Ziffer 1 (Personal), Leistungen Dritter sowie Verbrauchsmittel analog Ziffer 5.1 berechnet. Dies gilt auch bei einer über das normale Maß hinausgehenden Schadstoffbelastung bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb.

### **Artikel 2**

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 19.06.2025  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Teilnahme an den Wochenmärkten (Wochenmarktordnung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Emden über die Teilnahme an den Wochenmärkten (Wochenmarktordnung) in der Fassung vom 24.09.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

Der Innenstadt-Wochenmarkt findet grundsätzlich dienstags, freitags und samstags während des Sommerhalbjahres im Stadtgarten und während des Winterhalbjahres auf dem Neuen Markt statt. Die konkreten Zeiträume werden jährlich durch die Marktaufsicht festgelegt. Für die Stadtfeste (Matjes-Fest, Delft- und Hafenfest) kann eine Verlegung erfolgen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 19.06.2025  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

## Taxiordnung für die Stadt Emden vom 19.06.2025

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77) folgende Verordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 6	Beförderungsbedingungen
§ 2	Bereitstellung von Taxis	§ 7	Verhalten während des Dienstbetriebes
§ 3	Ordnung auf den Taxistandplätzen	§ 8	Mitführen der Taxiordnung
§ 4	Dienstbetrieb und Arbeitszeit	§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 5	Funkgeräte	§ 10	Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt im Pflichtfahrgebiet der Stadt Emden für den Verkehr mit den in Emden konzessionierten Taxis.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmerin oder des Taxiunternehmers nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxis findet daneben Anwendung.

## **§ 2 Bereitstellung von Taxis**

- (1) Taxis dürfen in der Stadt Emden nur auf den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgestellt werden. § 5 Abs. 1 dieser Taxiordnung bleibt unberührt.
- (2) Taxistandplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 der StVO gekennzeichnet.
- (3) Jeder Unternehmer ist berechtigt und nach § 4 dieser Verordnung zur Sicherstellung des Dienstbetriebes verpflichtet, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen.

## **§ 3 Ordnung auf den Taxistandplätzen**

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft am Taxistand bereitzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wünscht ein Fahrgast von einem anderen als dem an der ersten Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den übrigen Taxifahrern die Möglichkeit zum Ausscheren eingeräumt werden.
- (3) Diejenigen Taxis, die außerhalb der gekennzeichneten Taxistandplätze auf das Freiwerden eines besetzten Taxistandplatzes warten müssen, dürfen keine Fahrgäste aufnehmen.
- (4) Auf Taxistandplätzen dürfen die Taxis nicht instandgesetzt, gereinigt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm oder unnötiges Laufenlassen des Motors sowie jede sonstige Belästigung der Passanten hat zu unterbleiben.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Reinigungspflichten auf den Taxiständen nachzukommen.

## **§ 4 Dienstbetrieb und Arbeitszeit**

- (1) Die Taxiunternehmerin bzw. der Taxiunternehmer ist verpflichtet ihre/seine Fahrzeuge so einzusetzen, dass grundsätzlich alle Personen zeitnah im Geltungsbereich dieser Verordnung befördert werden können.

(2) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von Vereinigungen des Taxigewerbes oder vom örtlichen Taxigewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxis auf allen Taxiplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr die Dienstpläne zur Genehmigung vorgelegt werden.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmerinnen bzw. Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. Die Stadt Emden als Genehmigungsbehörde behält es sich vor, dann regelnd einzugreifen, wenn die Regelungen des Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden.

(4) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrerinnen sowie -fahrern einzuhalten.

(5) Kann oder soll ein Taxi für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen. Ersatzfahrzeuge sind vor dem ersten Einsatz durch die Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen.

(6) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

(7) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

## **§ 5 Funkgeräte**

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zu den nächsten Fahrgästen beordert werden.

(2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden. Sie dürfen nur in dem für den Einsatz erforderlichen Umfang verwendet werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

(4) Die Taxis sind mit einem Navigationsgerät oder eine App mit aktueller Navigationssoftware auszustatten gem. § 28 a BOKraft.

## **§ 6 Beförderungsbedingungen**

(1) Der Fahrgast hat die freie Platzwahl. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind dazu durch die Taxifahrerinnen und Taxifahrer des Taxis von Gegenständen freizuhalten. Sollten sich mehrere Fahrgäste beim gleichzeitigen Transport nicht über die Platzwahl einigen können, entscheidet allein und ausschließlich die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer. Darüber hinaus haben die Taxifahrerinnen und Taxifahrer den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit der Taxifahrerinnen und Taxifahrer nicht gefährdet werden und es zumutbar ist. Insbesondere sind auf Verlangen des Fahrgastes Schiebedach und die Fenster zu schließen.

(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und/oder Besorgungen während der Fahrgastbeförderung sind den Taxifahrerinnen und Taxifahrern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fahrgäste gestattet.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, können Taxifahrerinnen und Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Fahrbetrieb erforderliche Zubehör für die Gepäckaufnahme freizuhalten.

(4) Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt den Taxifahrerinnen und Taxifahrern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei der Mitnahme sind angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Tiere (z. B. Transportbox) zu nutzen. Blindenführ- oder Assistenzhunde sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in dem Taxi mitzunehmen, wenn eine Person, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, einen Fahrauftrag erteilt.

(5) Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben hilfebedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks oder Mobilitätshilfen behilflich zu sein. Ist eine Beförderung aufgrund der Bauart des Fahrzeuges nicht möglich, so sollte der Fahrzeugführer versuchen, die Beförderung durch ein anderes Taxi zu ermöglichen.

(6) Bei Beschmutzung des Taxis durch den Fahrgast hat dieser für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen. Der Fahrgast ist in einem solchen Fall verpflichtet, seine persönlichen Daten (Name, Vorname und Anschrift) korrekt anzugeben. Die Daten sind nach vollständiger Begleichung der Kosten unverzüglich zu löschen.

(7) Beförderungsaufträge sind unabhängig von der Strecke oder dem Entgelt auszuführen.

## **§ 7**

### **Verhalten während des Dienstbetriebes**

(1) Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben sich während des Dienstbetriebes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten und dabei den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen.

(2) Die Kleidung und das Fahrzeug müssen während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein. Beschädigungen am Fahrzeuginnenbereich und Fahrzeugaußenbereich sind unverzüglich durch den Konzessionsinhaber zu beheben.

(3) Das Rauchen in den Taxis ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m § 2 Nr. 2b Bundesnichtrauchergesetz verboten. Dies gilt auch während der Bereitstellung am Taxiplatz oder während eventueller Leerfahrten.

## **§ 8**

### **Mitführen der Taxiordnung**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen. Den Taxifahrerinnen und Taxifahrern ist von den Unternehmern diese Verordnung bei Einstellung bekanntzugeben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe zu verhängen ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung der Stadt Emden vom 10.04.1995 außer Kraft.

Emden, den 19.06.2025  
Stadt Emden

Tim Kruihoff  
Der Oberbürgermeister

---

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen der Stadt Emden für schulfremde Zwecke vom 01. Juli 2025**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Überlassung städtischer Schulräume, Schulsportplätze und Pausenhöfe zur Nutzung für schulfremde Zwecke.

## **§ 2 Antragsvoraussetzungen**

Die Stadt Emden kann auf besonderen Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von städtischen Schulräumen, Schulsportplätzen und Pausenhöfe erteilen, sofern dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 3 Allgemeine Bedingungen**

(1) Über Anträge auf Überlassung von Schulräumen, Schulsportplätzen und Pausenhöfen zu schulfremden Zwecken entscheidet der Fachdienst Schule, Bildung und Sport. Sofern zu erwarten ist, dass schulische Belange berührt sind, erfolgt eine Abstimmung mit dem Schulleiter / der Schulleiterin. Die Überlassung erfolgt aus Haftungsgründen grundsätzlich nur an im Vereinsregister eingetragene Vereine oder sonstige juristische Personen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig. Während der Schulferien einschließlich der Wochenenden unmittelbar vor Ferienbeginn oder nach Ferienende sowie an gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine außerschulische Nutzung städtischer

Schulräume, Schulsportplätze und Pausenhöfe statt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Veranstaltungen (Punktspiele, Turniere etc.) kann der Fachdienst Schule, Bildung und Sport Ausnahmen zulassen. Hierzu bedarf es jeweils einer gesonderten Genehmigung.

(2) Die Vergabe der Sporthallen durch den Fachdienst Schule, Bildung und Sport erfolgt unter Beachtung folgender Prioritäten, wobei die Reihenfolge der Auflistung die Gewichtung wiedergibt:

1. Der schulische Sportunterricht hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.
2. Inklusive Angebote werden gegenüber anderen Nutzungen bevorzugt.
3. Hallensportarten haben Vorrang vor Freiluftsportarten.
4. Angebote für Kinder und Jugendliche genießen Vorrang gegenüber solchen für Erwachsene.
5. Wettkampfsportliche Nutzungen haben Vorrang vor freizeitorientierten Angeboten.
6. Vereine, die dem Emdener Stadtsportbund angehören, werden gegenüber anderen Vereinen und Institutionen bevorzugt.
7. Ein örtlicher Bezug zwischen Nutzenden und Sporthalle ist anzustreben.

(3) Die Pausenhöfe der Schulen sind nach der Satzung über die Benutzung städtischer Schulhöfe als Kinderspielplätze vom 15.02.1978, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 23.05.2001, als Spielplätze freigegeben. Eine schulfremde Nutzung in der schulfreien Zeit kann sich daher nur auf Einzelfälle begrenzen, an denen die Stadt Emden oder die jeweilige Schule ein überwiegendes Interesse hat.

(4) Der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die Bedingungen der Haus-/Sporthallenordnung anzuerkennen und den Weisungen des Schulleiters / der Schulleiterin oder seines / ihres Beauftragten (Hausmeister / Hausmeisterin) zu folgen. Er /Sie hat für Sauberkeit und Ordnung in den Schulräumen und auf den Sportplätzen zu sorgen.

(5) In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe/Einnahme alkoholischer Getränke untersagt. Letztgenanntes gilt auch für die Außenbereiche der Schulanlage. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen ist auf besondere Genehmigung durch den Fachdienst Schule und Sport ausnahmsweise auch die Abgabe und der Verzehr von Bier gestattet. Sporthallen/Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die farblose oder weiße nicht abfärbende Sohlen aufweisen und erst in der Halle angezogen werden dürfen. Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.

(6) Bei der Überlassung von Schulräumen oder Schulsportplätzen für öffentliche Versammlungen hat der Erlaubnisnehmer /die Erlaubnisnehmerin die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600), zu beachten. Aus politischen oder konfessionellen Gründen darf kein Antragsteller / keine Antragstellerin bevorzugt oder benachteiligt werden.

(7) Hochtechnisch ausgerüstete Fachunterrichtsräume werden nur aufgrund einer Einzelvereinbarung mit dem Erlaubnisnehmer / der Erlaubnisnehmerin zur Verfügung gestellt; unbeschadet der in § 4 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze wird hierfür eine gesonderte Gebühr berechnet.

(8) Die Benutzung der städtischen Schulräume, Schulsportplätze und Pausenhöfe kann aufgrund gesetzlicher Einschränkungen durch den Fachdienst Schule, Bildung und Sport untersagt werden. Ferner kann sie untersagt werden, soweit nach Beurteilung des Fachdienstes Schule, Bildung und Sport

1. aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände, insbesondere aufgrund baulicher Maßnahmen, eine ordnungsgemäße Nutzung für den beabsichtigten Zweck nicht möglich ist oder durch die beabsichtigte Nutzung erhebliche Schäden an den städtischen Schulräumen, Schulsportplätzen und Pausenhöfen, oder deren Ausstattung zu befürchten sind;
2. durch die beabsichtigte Nutzung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange zu befürchten ist;
3. anzunehmen ist, dass Nutzer oder andere Besuchende körperlich oder psychisch gewalttätig (auch verbale oder sexualisierte Gewalt), rassistisch, diskriminierend oder aber strafrechtlich relevant auftreten werden.

(9) Die Aufgabe von Dauernutzungszeiten ist beim Fachdienst Schule, Bildung und Sport anzuzeigen, wenn die Zeiten nicht mehr benötigt werden. Wird eine Einrichtung mehr als drei Wochen, ohne vorherige erklärende Anzeige beim Fachdienst Schule, Bildung und Sport nicht genutzt, kann diese die Dauernutzungszeit entziehen.

(10) Die Mitwirkung an jeglichem Angebot von Sportwetten nach § 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Satz 5 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021) durch das Erfassen von Daten zu entsprechenden Sportereignissen auf städtischen Sportstätten zum Zweck der direkten oder indirekten Bereitstellung dieser Daten an Veranstaltende von Sportwetten ist verboten.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Die Stadt überlässt dem Erlaubnisnehmer / der Erlaubnisnehmerin die schulische Einrichtung (Schulraum, Schulsportplatz, Pausenhof und Ausstattung) im jeweils vorhandenen Zustand zur Nutzung. Der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die zur genutzten Einrichtung gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen / ihren Beauftragten zu prüfen. Der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Einrichtung ist nach Benutzung ordnungsgemäß zu verlassen bzw. zurückzugeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner / ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner / ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin verzichtet seinerseits / ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen der Stadt ist dieser Versicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand ihrer Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt von diesem Haftungsausschluss unberührt.

(4) Der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten, sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes städtisches Eigentum sind sofort und unaufgefordert der Schulleitung bzw. dem Fachdienst Schule, Bildung und Sport zu melden.

## § 5 Gebühr für die Überlassung

(1) Für die Überlassung vom Schulräumen und Schulsportplätzen und Pausenhöfe ist in der Regel eine Gebühr zu zahlen, für deren Festsetzung drei Benutzergruppen unterschieden werden.

### **Benutzergruppe A umfasst:**

Konzertagenturen, Theater und gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

### **Benutzergruppe B umfasst:**

Politische Vereine und Organisationen, öffentliche Behörden oder Dienststellen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören;

### **Benutzergruppe C umfasst:**

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende, Hochschulsport, Betriebssportgemeinschaften, Dienstsport, Laientheatergruppen:

(2) **Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde (60 Minuten):**

	<b>Gr. A</b>	<b>Gr. B</b>	<b>Gr. C</b>
<b>Für die Benutzung einer Sporthalle und/oder Dusch- u. Umkleieräume der Sporthalle</b>	<b>100,00 Euro</b>	<b>50,00 Euro</b>	<b>2,00 Euro</b>
<b>Für die Benutzung einer Aula</b>	<b>73,00 Euro</b>	<b>37,00 Euro</b>	<b>14,00 Euro</b>
<b>Für die Benutzung eines Klassenraumes</b>	<b>14,00 Euro</b>	<b>8,00 Euro</b>	<b>4,00 Euro</b>
<b>Für die Benutzung eines Sonderraumes (Physik, Musik, Gymnastik u. a.)</b>	<b>23,00 Euro</b>	<b>11,00 Euro</b>	<b>6,00 Euro</b>
<b>Für die Benutzung eines Sportplatzes und/oder der Leichtathletikanlagen eines Sportplatzes</b>	<b>50,00 Euro</b>	<b>30,00 Euro</b>	<b>2,00 Euro</b>
<b>Für die Benutzung eines Pausenhofes</b>	<b>28,00 Euro</b>	<b>14,00 Euro</b>	<b>14,00 Euro</b>

Die Gebührenfestsetzung gilt nicht für die außerschulische Nutzung der Sporthalle der Grundschule Petkum/Widdelswehr durch gemeinnützige Vereine im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2033.

(3) Für Nutzungen, die länger als 1 Tag dauern, wird für jeden Tag der 8-fache Gebührensatz einer Stunde berechnet.

(4) Die Entscheidung, unter welche Gebührgruppe eine Veranstaltung fällt, trifft im Zweifelsfall der Fachdienst Schule, Bildung und Sport. Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.

(5) Bei Mehrfachturnhallen wird jede Halleneinheit gesondert berechnet. Bei der Turnhalle der Berufsbildenden Schulen II werden die Dreifachhalle und die Doppelhalle jeweils als ein Raum angesehen.

(6) Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche sind nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Nutzungsgebühren im Rahmen der Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen und Pausenhöfen befreit. Zur Förderung der sportbezogenen Jugendarbeit werden jährlich 40 % der aus der Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen und Pausenhöfen erzielten Einnahmen an Sportvereine ausgeschüttet, die dem Emdener Stadtsportbund angehören und nachweislich anerkannte Jugendarbeit leisten. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt durch den Stadtsportbund im Verhältnis zur Anzahl der jugendlichen Mitglieder der jeweils antragsberechtigten Vereine.

(7) Die Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin haben dem Schulhausmeister / der Schulhausmeisterin keine besondere Entschädigung zu zahlen.

(8) Die von den Erlaubnisnehmern / den Erlaubnisnehmerinnen zu zahlende Gebühr wird vom Fachdienst Schule, Bildung und Sport halbjährlich nachträglich festgesetzt. Als Grundlage für die Abrechnung dienen die genehmigten Nutzungszeiten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die angeforderten Beträge sind nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Stadtkasse Emden oder auf ein angegebenes Konto einzuzahlen. Im Einzelfall kann vom Erlaubnisnehmer / von der Erlaubnisnehmerin die vorherige Zahlung der Benutzungsgebühr sowie eine Sicherheitsleistung für eventuell eintretende Sachschäden nach billigem Ermessen gefordert werden. Der Fachdienst Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, die regelmäßigen Nutzungen (z. B. Trainingszeiten der Vereine) über eine Jahrespauschale mit verschiedenen Fälligkeiten abzurechnen.

(9) Ist während einer außerschulischen Veranstaltung ein Waren- oder/und Getränkeverkauf sowie eine Warenausstellung beabsichtigt, so ist - mit Ausnahme von Kinder- und Jugendpunktspielen sowie Kinder- und Jugendturnieren - hierfür eine gesonderte Zustimmung des Fachdienstes Schule, Bildung und Sport erforderlich. Mit dem Bescheid wird eine Gebühr je Veranstaltungstag in folgender Höhe festgesetzt:

<b>a) Verkauf/Ausstellung durch Vereinsmitglieder</b>	<b>10,00 Euro</b>
<b>b) Verkauf/Ausstellung durch Gewerbetreibende</b>	<b>80,00 Euro</b>

Der Veranstalter / die Veranstalterin hat sicherzustellen, dass daneben die ggfls, erforderlichen gewerberechtlichen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

## § 6

Bei der Erteilung der Genehmigung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportplätzen und Pausenhöfen ist der/die Erlaubnisnehmende auf die allgemeinen Bedingungen gemäß § 3 dieser Satzung hinzuweisen und zur Anerkennung zu verpflichten.

## § 7

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2025, frühestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Miet- und Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportplätzen zu schulfremden Zwecken in der Stadt Emden vom 01.01.1988, in der Fassung vom 19.12.2002, außer Kraft.

Emden, den 19.06.2025  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement  
am Dienstag, 01.07.2025  
17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

- |               |         |   |
|---------------|---------|---|
| <b>TOP 1</b>  |         | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit   |
| <b>TOP 2</b>  |         | Feststellung der Tagesordnung   |
| <b>TOP 3</b>  |         | Genehmigung des Protokolls Nr. 18 über die Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement am 06.05.2025 - öffentlicher Teil  |
| <b>TOP 4</b>  |         | Einwohnerfragestunde  |
| <b>TOP 5</b>  | 18/1659 | Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 4 IV Nr. 2 i.V.m. § 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Gebäudemanagement Emden und § 117 NKomVG für das Haushaltsjahr 2025;<br>- Förderschule - Gesamtanierung |
| <b>TOP 6</b>  | 18/1609 | Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 4 IV Nr. 2 i.V.m. § 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Gebäudemanagement Emden und § 117 NKomVG für das Haushaltsjahr 2025                                    |
| <b>TOP 7</b>  | 18/1662 | Grundschule Fruchteburg;<br>- Sachstandsbericht Erweiterungsbau   |
| <b>TOP 8</b>  | 18/1667 | Grundschule Westerburg Erweiterungsbau<br>- Sachstandsmitteilung  |
| <b>TOP 9</b>  | 18/1678 | Vorstellung City-Toiletten-Konzept  |
| <b>TOP 10</b> |         | Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters   |
| <b>TOP 11</b> |         | Anfragen  |

Emden, den 27.06.2025  
Stadt Emden

Tim Kruithoff  
Der Oberbürgermeister

---

## **Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2022**

1. Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Emden beschließt

1. gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2022,
2. die teilweise Entnahme des ordentlichen Fehlbetrages 2021 in Höhe von insgesamt 2.313.947,76 Euro aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses und die gleichzeitige Zuführung des außerordentlichen Überschusses des Jahresergebnisses 2022 in die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.313.947,76 Euro gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und § 24 Abs. 1 S. 2 KomHKVO,
3. den Vortrag des nicht aus Rücklagen zu deckenden ordentlichen Fehlbetrags 2022 in Höhe von 18.583.593,31 € in der Bilanz gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG und § 24 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO und
4. gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 (Nds.MBl. S. 42) wurden gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte verschiedene Haushaltsmuster für verbindlich erklärt.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 14)

<b>Aktiva</b>	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	<b>Passiva</b>	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>40.856.243,78</b>	<b>45.502.945,21</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>159.749.614,47</b>	<b>146.159.552,20</b>
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>131.740.645,76</b>	<b>137.972.413,24</b>	1.1 Basisreinvermögen	106.852.760,21	107.059.360,21
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>243.067.004,68</b>	<b>276.662.281,88</b>	1.2 Rücklagen	6.132.817,23	4.398.463,32
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>38.005.146,07</b>	<b>31.845.746,17</b>	1.3 Jahresergebnis	-13.712.476,56	-28.247.768,20
			1.4 Sonderposten	60.476.513,59	62.949.496,87
			<b>2. Schulden</b>	<b>163.550.176,73</b>	<b>211.452.985,48</b>
			2.1 Geldschulden	133.977.964,60	164.514.412,23
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	22.922,07	22.922,07
			2.3 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	2.527.462,26	2.257.874,69
			2.4 Transferverbindlichkeiten	964.075,27	1.958.058,09
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	26.057.752,53	42.699.718,40
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.713.563,92</b>	<b>5.220.008,14</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>134.006.796,57</b>	<b>138.183.087,00</b>
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.076.016,44</b>	<b>1.407.769,96</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>458.382.604,21</b>	<b>497.203.394,64</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>458.382.604,21</b>	<b>497.203.394,64</b>

3. Der Jahresabschluss inkl. Anhang und Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen zum 31.12.2022 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 liegen in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschl. 08.07.2025 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Zimmer 419, Frickesteinplatz 2, Emden, öffentlich aus. Sie können nach vorheriger Terminabsprache, z. B. per E-Mail an [Abgaben@emden.de](mailto:Abgaben@emden.de), eingesehen werden.

Emden, 27.06.2025

Stadt Emden – Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse

Tim Kruithoff

Der Oberbürgermeister

**Herausgeber:**

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden  
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse [www.emden.de/amtsblatt](http://www.emden.de/amtsblatt) bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.